

Anlage 5 - Meldung von Zahlungen nach §§ 67 ff. AWV

- 160 -

Erläuterungen zur Meldung von Zahlungen gemäß den §§ 67 ff. AWV

1. Allgemeines

Auszahlungen, die an Ausländer oder für deren Rechnung an Inländer geleistet werden und Einzahlungen, die von Ausländern oder für deren Rechnung von Inländern entgegengenommen werden, sind gemäß den §§ 67 ff. der Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes - Außenwirtschaftsverordnung (AWV) zu melden, wenn sie den Betrag von 12.500 Euro oder den Gegenwert in anderer Währung **übersteigen**, unabhängig davon, ob sie für oder aus mehrere Haushaltsstellen angenommen oder geleistet werden. Zahlungen für die Einfuhr, Ausfuhr oder Verbringung von Waren sowie erneute Anweisungen bei Rückläufern sind **nicht** zu melden. Die Meldungen sind ausschließlich über die Bundeskassen zu veranlassen. Zahlungen im Sinne der AWV sind auch die Aufrechnung und die Verrechnung sowie Zahlungen, die mittels Lastschriftverfahren abgewickelt werden. Die Zahlungen nach Satz 1 sind auch dann meldepflichtig, wenn sie auf inländische Konten geleistet werden oder von inländischen Konten überwiesen wurden.

Ausländer sind natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in fremden Wirtschaftsgebieten sowie juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung in fremden Wirtschaftsgebieten. Zweigniederlassungen von Inländern in fremden Wirtschaftsgebieten gelten als Ausländer, wenn sie dort ihre Leitung haben und für sie eine gesonderte Buchführung besteht; Betriebsstätten von Inländern in fremden Wirtschaftsgebieten gelten als Ausländer, wenn sie dort ihre Verwaltung haben.

Für den Inhalt der Meldungen gemäß den §§ 67 ff. AWV sind ausschließlich die Bewirtschafter verantwortlich. Auf der Internetseite des Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes sind unter www.kkr.bund.de - Rubrik mwww.kkr.bund.de - Rubrik mwww.kkr.bund.de - AWV").

2. Einzelmeldungen von Auszahlungen

Für die Einzelmeldung von Auszahlungen ist in den HKR-Vordrucken F05, F07, F31 und M03 das Feld S1 - Statistische Angaben nach §§ 67 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (Nr. 9 Abs. 5) - auszufüllen. Bereits geleistete Auszahlungen sind nachträglich mit dem Ergänzungsblatt AWV zu melden. Bei Auszahlungen im Abrufverfahren hat der Bewirtschafter für den Abrufermächtigten ebenfalls nachträglich mit dem Ergänzungsblatt AWV zu melden. Einer Meldung bedarf es nicht, wenn eine Zahlung über 12.500 Euro an einen Ausländer (siehe Nr.1) für die Bezahlung einer Wareneinfuhr oder für einen Rückläufers angeordnet wurde.

Feld S1 - Statistische Angaben nach §§ 67 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (Nr. 9 Abs. 5)

- (1) Wird eine Zahlung über 12.500 Euro an einen Ausländer (siehe Nr. 1) für die Bezahlung einer Wareneinfuhr oder für einen Rückläufer angeordnet, ist das Feld "Wareneinfuhr oder erneute Anweisung (Rückläufer)" anzukreuzen. Die weiteren Felder S1 (2/4, Kennzahl, ISO-Code und nähere Angaben zum Transfer) sind dann **nicht mehr** auszufüllen.
- (2) Handelt es sich nicht um eine Anordnung zur Bezahlung einer Wareneinfuhr oder eines Rückläufers sind die übrigen Felder S1 unbedingt auszufüllen, um Nachfragen durch die Deutsche Bundesbank zu vermeiden. Das Feld S1 des HKR-Vordrucks F05 ist auch dann auszufüllen, wenn die Zahlung aus mehreren Haushaltsstellen (Kontierungsblatt) geleistet wird und der Gesamtbetrag 12.500 Euro überschreitet.
- (3) Bei der Anordnung einer Auszahlung an mehrere Empfangs-berechtigte aus einer Haushaltsstelle ist das Feld S1 des HKR-Vordrucks F07 nur dann auszufüllen, wenn für mindestens einen Empfangsberechtigten ein Betrag über 12.500 Euro an eine IBAN, die nicht mit "DE" beginnt, ausgezahlt werden soll. Sollten auch Zahlungen darunter sein, die nach Nr. 1 gemeldet werden müssen aber auf eine deutsche Bankverbindung geleistet werden, ist die Zahlung nachträglich mit dem Ergänzungsblatt AWV (Nr. 4) zu melden.
- (4) Bei der Anordnung einer wiederkehrenden Auszahlung ist das Feld S1 des HKR-Vordrucks F31 nur dann auszufüllen, wenn jede wiederkehrende Einzelzahlung den Betrag von 12.500 Euro überschreitet.

Feld S1 - 2/4

Einzutragen ist die Kennung '2' für Dienstleistung oder die Kennung '4' für Kapitaltransaktionen.

Feld S1 - Kennzahl

Einzutragen ist eine dreistellige Kennzahl zur Beschreibung der Dienstleistung oder der Kapitaltransaktion laut Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank. Das aktuelle Leistungsverzeichnis mit entsprechenden Hinweisen zu den Kennzahlen ist unter "www.kkr.bund.de - AWV" eingestellt.

Feld S1 - ISO-Code

Einzutragen ist die zweistellige alphanumerische Länderbezeichnung gemäß dem Länderverzeichnis bzw. Verzeichnis der internationalen Organisationen der Deutschen Bundesbank (ISO-Code), das unter "www.kkr.bund.de - AWV" eingestellt ist.





Achter Abschnitt - Anlagen

Anlage 5 - Meldung von Zahlungen nach §§ 67 ff. AWV

- 161 -

Bei Überweisung auf ein inländisches Konto ist die Länderbezeichnung des fremden Wirtschaftsgebietes einzutragen, in dem der gewöhnliche Aufenthalt oder der Sitz des Ausländers ist.

Feld S1 - Nähere Angaben zum Transfer

Einzutragen ist eine präzisierende Beschreibung der Dienstleistung oder der Kapitaltransaktion (z. B. die Angabe der Steuerart bei der Kennzahl für Steuern, die im Feld S1 - Kennzahl - eingetragen worden ist).

3. Einzelmeldungen von Einzahlungen

Für die Einzelmeldung von Einzahlungen ist das Ergänzungsblatt AWV mit den HKR-Vordrucken F22 und M02 zu verwenden. Bereits eingegangene Einzahlungen sind nur mit dem Ergänzungsblatt AWV nachträglich zu melden. Wiederkehrende Einzahlungen sind ebenfalls nur nachträglich mit dem Ergänzungsblatt AWV zu melden. Einer Meldung bedarf es nicht, wenn eine Zahlung über 12.500 Euro von einem Ausländer (siehe Nr. 1) für die Bezahlung einer Warenausfuhr oder für einen Rückläufer angeordnet wurde. Die Regelungen der Nr. 2 für die Felder S1 sind entsprechend anzuwenden.



- 162 -

4. Ergänzungsblatt AWV

Bundesministerium der Finanzen

F	Anordnende Stelle	Ergänzungsblatt	AWV										
]] [Ergänzung der Angaben für Meldungen für Einzahlungen und nachträgliche für nachträgliche Meldungen bei be	Meldung von Einzahlungen											
K1	elegnummer des Bewirtschafters fag Monat Jahr Lfd.Nr. sewirtschafternummer												
Α	Angaben nur für nachträgliche Meldungen bei Ein- und Auszahlungen												
Т	ïtelkonto	Objektkonto											
K2													
Α	nschrift des Empfängers												
E2													
S	Straße/Postfach												
E3 F	PLZ/Ort-Land												
E4													
	Betrag	Währung Buchungsdatum											
Z2	<u> </u>												
Ľ	erwendungszweck der Zahlung												
Z3 _													
Z4													
	Grund der Zahlung												
	oruna der Zamung												
H2													
Н3													
1 S1	1-4 Kennzahl ISO-CODE Nähere Angaben zum Transfer												



Anlage 5 - Meldung von Zahlungen nach §§ 67 ff. AWV

- 163 -

Allgemeine Ausfüllhinweise

Für das Ausfüllen des Ergänzungsblattes AWV gelten die Erläuterungen und Ausfüllhinweise des siebten Abschnitts und die der Nr. 2 mit den folgenden Besonderheiten:

Felder K2 - Titelkonto und Objektkonto -, E2 bis E4 und Z2

Diese Felder sind nur bei nachträglichen Meldungen von Aus- und Einzahlungen auszufüllen.

Feld 2 - Buchungsdatum

In das Feld ist **achtstellig** numerisch das Datum der Buchung der Zahlung im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) im Format "JJJJMMTT" (Beispiel: 20131201 für den 1. Dezember 2013) einzutragen.

Feld S1 - 1-4

Bei der Meldung von Auszahlungen ist

- die Kennung '2' für Dienstleistungen und die Kennung '4' für Kapitaltransaktionen

bei der Meldung von Einzahlungen ist

- die Kennung '1' für Dienstleistungen und die Kennung '3' für Kapitaltransaktionen einzutragen.

Feld S1 - Kennzahl

Einzutragen ist eine dreistellige Kennzahl zur Beschreibung der Dienstleistung oder der Kapitaltransaktion laut Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank. Das aktuelle Leistungsverzeichnis mit entsprechenden Hinweisen zu den Kennzahlen ist unter "www.kkr.bund.de - AWV" eingestellt.

Feld S1 - ISO-Code

Einzutragen ist die zweistellige alphanumerische Länderbezeichnung gemäß dem Länderverzeichnis bzw. Verzeichnis der internationalen Organisationen der Deutschen Bundesbank (ISO-Code), das unter "www.kkr.bund.de - AWV" eingestellt ist. Bei Überweisung von einem inländischen Konto oder auf ein inländisches Konto ist die Länderbezeichnung des fremden Wirtschaftsgebietes einzutragen, in dem der gewöhnliche Aufenthalt oder der Sitz des Ausländers ist.

Feld S1 - Nähere Angaben zum Transfer

Einzutragen ist eine präzisierende Beschreibung der Dienstleistung oder der Kapitaltransaktion (z. B. die Angabe der Steuerart bei der Kennzahl für Steuern, die im Feld S1 - Kennzahl - eingetragen worden ist).

5. Sammelmeldungen von Auszahlungen und Einzahlungen

Zahlungen nach §§ 67 ff. AWV können auch gesammelt mindestens monatlich über die Bundeskassen gemeldet werden. Dafür ist die nachfolgende unter "www.kkr.bund.de - AWV" eingestellte Excel-Tabelle der zuständigen Bundeskasse mit E-Mail an

Bundeskasse Halle/Saale - <u>awv.buk-halle@zoll.bund.de</u>,

Bundeskasse Halle/Saale - Dienstsitz Weiden/Oberpfalz
 Bundeskasse Trier
 - awv.buk-weiden@zoll.bund.de
 - awv.buk-trier@zoll.bund.de

Bundeskasse Trier - Dienstsitz Kiel - awv.buk-kiel@zoll.bund.de

zu senden. In die Tabelle dürfen nur alphanumerische Zeichen (ohne Sonderzeichen und Umlaute) eingetragen werden. Das Titelkonto, die Bewirtschafternummer und das Objektkonto sind ohne Leerzeichen einzutragen. Die vorgegebenen oder festgelegten Satzlängen (in der Tabelle in Klammern gekennzeichnet) müssen unbedingt eingehalten werden, da sonst die weitere Verarbeitung nicht gewährleistet werden kann.

Kenn- zahl	Iso- Code	Belegart	Ländername	Zahlbetrag	Währung	Nähere Angaben zum Transfer	Titel	Bewirtschafter- nummer	Haushaltsstelle	Buchungs- datum
(4)	(2)	(1)	(höchstens 17)	(höchstens 11)	(3)	(höchstens 70)	(9)	(8)	(10)	(8)

In die Spalten ist folgendes einzutragen:

Kennzahl

Die vierstellige numerische Kennzahl, mit führender 0, gemäß dem Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank, das mit erläuternden Hinweisen unter "www.kkr.bund.de - AWV" eingestellt ist.



Anlage 5 - Meldung von Zahlungen nach §§ 67 ff. AWV

- 164 -

ISO-Code

Die zweistellige alphanumerische Länderbezeichnung gemäß dem Länderverzeichnis bzw. Verzeichnis der internationalen Organisationen der Deutschen Bundesbank (ISO-Code), das unter "www.kkr.bund.de - AWV" eingestellt ist. Bei Überweisung von einem inländischen Konto oder auf ein inländisches Konto ist die Länderbezeichnung des fremden Wirtschaftsgebietes einzutragen, in dem der gewöhnliche Aufenthalt oder der Sitz des Ausländers ist.

Belegart

Bei Auszahlungen die Kennung '2' für Dienstleistung oder die Kennung '4' für Kapitaltransaktionen bzw. bei Einzahlungen die Kennung '1' für Dienstleistungen oder die Kennung '3' für Kapitaltransaktionen.

Ländername

Die bis zu siebzehn Stellen lange alphanumerische Klartextbezeichnung des Landes. Es können allgemein gebräuchliche Abkürzungen verwendet werden.

Zahlbetrag

Der bis zu elf Stellen lange numerische Zahlbetrag, kaufmännisch gerundet auf volle Tausend Euro (ohne Nachkommastellen).

Währung

Der dreistellige numerische ISO-Code der Währung gemäß dem Währungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank, das unter "www.kkr.bund.de - AWV" eingestellt ist.

Nähere Angaben zum Transfer

Ein bis zu siebzig Stellen langer alphanumerischer Freitext zur Erläuterung der Zahlung. Das Feld entspricht dem Feld S1 - Nähere Angaben zum Transfer - des Ergänzungsblattes AWV.

Titel

Die neunstellige numerische Haushaltsstelle laut Haushaltsplan (Einzelplan, Kapitel und Titel).

Bewirtschafternummer

Die achtstellige numerische Bewirtschafternummer des Titelverwalters, beginnend mit "03".

Haushaltsstelle

Die zehnstellige numerische Titelkontonummer oder Objektkontonummer (die Objektkontonummer beginnend mit drei führenden Nullen).

Buchungsdatum

Das achtstellige numerische Datum der Buchung der Zahlung im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) im Format "JJJMMTT" (Beispiel: 20131201 für den 1. Dezember 2013).